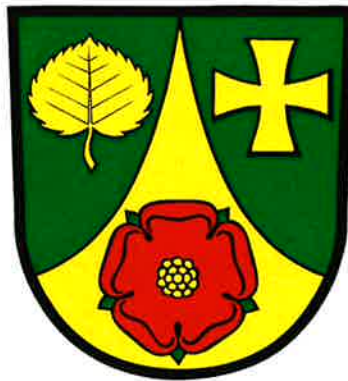


Politische Gemeinde Eschenbach SG



Abfallreglement

Abfallreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. Umweltschutzgesetz¹
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen²
- Art. 44 und 45 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³
- Art. 3 Gemeindegesetz⁴
- Art. 31 Gemeindeordnung

als Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Eschenbach.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

Art. 2

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

Art. 3

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ als Sonderabfälle bezeichnet sind.

Art. 4

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. *Sie organisiert einen Häckseldienst.*

Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen usw.

⁵ SR 814.610.1

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5

Hauskehrricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 6

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrrichtabfuhr

Art. 7

Die Abfuhr des Hauskehrrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

In Aussengebieten kann ein anderer Turnus festgelegt werden.

Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel verlegt. Umstellungen der Abfuhrtage werden jeweils auf dem Abfallmerkblatt, im Mitteilungsblatt und auf der Homepage bekanntgegeben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Separatabfahren
und -sammlungen

Art. 8

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr).

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Textilien
- Batterien für elektronische Geräte.

Ausgeschlossene
Abfallarten

Art. 9

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer, usw.;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

Berechtigung

Art. 10

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden

Bereitstellung

Art. 11⁶

Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr rechtzeitig, gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Kehrichtgebinde

Art. 12

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke, Masse 150 cm x 60 cm x 40 cm, max. 30 kg

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und –verursacherinnen, bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Haushalt-Sperrgut

Art. 13

Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Die Masse von 150 cm x 60 cm x 40 cm sowie das Gewicht von 30 kg dürfen nicht überschritten werden.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁶ geändert durch I. Nachtrag vom 13. Mai 2025

Grünabfuhr

Art. 14⁷

Die kompostierbaren Abfälle für die Grünabfuhr sind in Grüngut-Containern oder sonstigen festen Behältern bereitzustellen. Letztere dürfen mit dem Grüngut ein Gewicht von max. 15 kg aufweisen.

Stauden und Äste können in Bündeln von max. 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser bereitgestellt werden. Das Bündeln hat mit organischen Schnüren zu erfolgen.

Säcke und Taschen werden nicht geleert.

Weitere Abfälle

Art. 15

Altpapier und Karton sind getrennt und gebündelt und nicht in Papiertaschen bereitzustellen.

Karton kann auch auf den entsprechenden Sammelstellen abgegeben werden.

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 16

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁸ geführt.

Kostendeckung

Art. 17

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

⁷ Fassung gemäss I. Nachtrag vom 13. Mai 2025

⁸ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Gebührenerhebung

Art. 18

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Littering, Grünabfuhr, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Wohneinheit oder pro Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 19

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Gebührenfestlegung

Art. 20

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit

Art. 21

Die Grundgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 22

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Strafbestimmung Art. 23

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁰ und des Gewässerschutzgesetzes¹¹.

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹².

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 24

Das Abfallreglement der Gemeinde Eschenbach vom 3. April 1990 mit Nachträgen vom 2. November 1994, 29. Mai 1995 und 27. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Das Abfallreglement der Gemeinde Goldingen vom 3. November 1993 wird aufgehoben.

Das Abfallreglement der Gemeinde St. Gallenkappel vom 3. November 1993 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 25

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum Art. 26

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Eschenbach (Konstituierungsrat) erlassen am 18. Oktober 2012

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November 2012 bis 28. Dezember 2012.

I. Nachtrag zum Abfallreglement vom 18. Oktober 2012

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Mai 2025.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. August 2025 bis 19. September 2025.

Der I. Nachtrag zum Abfallreglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist rechtsgültig. Er tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Gemeindepräsident



Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber



Thomas Elser

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 814.20

¹² SR 312.0